

Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.

Inhaltsübersicht zur Satzung

§§	Inhalt	Seite
1	Name, Sitz, Gemeinnützigkeit	1
2	Gliederung	1
3	Zweck und Aufgaben	1
4	Mitgliedschaft	2
5	Organe	3
6	Mitgliederversammlung	3
7	Der erweiterte Vorstand	5
8	Der Vorstand	7
9	Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen	7
10	Satzungen der angeschlossenen Vereine	8
11	Geschäftsjahr	8
12	Änderung des Zweckes, Auflösung	9
13	Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
14	Satzungsänderungen	9
15	Inkrafttreten	9

Satzung
des
Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e. V.

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V., in den folgenden Bestimmungen nur Kreisverband genannt, ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragener Verein.

Er führt den Namen:

„Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.“

Der Sitz des Kreisverbandes befindet sich im Stadtkreis Kiel.

Der Kreisverband sollte Mitglied des Landesverbandes Schleswig – Holstein der Gartenfreunde e. V. sein.

§ 2

Gliederung

1. Der Kreisverband wird aus den ihm angeschlossenen Mitgliedervereinen gebildet.
2. Die Vereine müssen im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein, in dessen Bereich sie ihren Sitz haben.
3. Die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine - § 4 – sollen als gemeinnützig anerkannt sein; andernfalls ist die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ohne Verzug zu beantragen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere durch die Förderung des naturverbundenen Kleingartenwesens.

Der Kreisverband ist politisch und konfessionell neutral.

Er verwirklicht seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden, Behörden und Dienststellen.

Der Kreisverband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Dem Zweck des Kreisverbandes sollen vor allem dienen:
 - a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne von § 1 des Bundes-Kleingarten-Gesetzes;
 - b) die Wahrung der Vereins- und Mitgliederinteressen bei Kündigungsbegehren, anderen Maßnahmen und Sanierungsbetreibungen sowie die Absicherung durch Einbindung von Kleingartenanlagen in die Bebauungspläne – 9 BbauG.

3.
 - a) Die Förderung von Gemeinschafts- und anderen Einrichtungen;
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Kleingartenwesens und die Ausrichtung von Anlagenwettbewerben;
 - c) die Schulung zur fachlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder;
 - d) die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins- und des Kleingartenrechts und bei der Inanspruchnahme von Rechtshilfeersuchen.

Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Kleingärtnerverein werden, der im Stadtkreis Kiel seinen Sitz hat, oder in einem angrenzenden Landkreis und aus besonderen Gründen aufgenommen zu werden, beantragt. Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, ihre Geschäfte entsprechend dieser Satzung zu führen.

2. Der Beitritt zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Ablehnung der Aufnahme kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Mit dem Aufnahmeantrag ist von dem erweiterten Vorstand des Antrag stellenden Kleingärtnervereins schriftlich zu erklären, dass er diese Satzung und die Beschlüsse des Kreisverbandes als für den Verein rechtsverbindlich anerkennt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Auflösung des Kreisverbandes.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt oder sich grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen der Kleingartenbewegung zuschulden kommen lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Nähere regelt die Ausschlussordnung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht auf die Vermögenswerte des Kreisverbandes verloren. Hat der Kreisverband infolge Generalpächtereigenschaft dem Mitglied Kleingartenland zugeteilt, so fällt dieses Land mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft an den Kreisverband zurück.

§ 5

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung - § 6 -
- b) der erweiterte Vorstand - § 7 -
- c) der Vorstand - § 8 -

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes besteht aus den Vertretern der dem Kreisverband angeschlossenen Kleingärtnervereine und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes § 7 1. Die Vereine sind berechtigt, die Vertreter ihres Vereins als Delegierte in die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu entsenden. Der Vereinsvorsitzende ist der erste Vertreter seines Vereins.
2. Stimmberechtigt ist die Anzahl der Vertreter, die
 - a) in Anwendung des Verteilerschlüssels zu ermitteln sind und
 - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes § 7 1.

Der Stimmenverteilung zu a) liegt die Schlüsselzahl 1:300 Mitglieder, nach Maßgabe der im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Mitgliederzahl, zugrunde.

Jeder Stimmberechtigte hat nur 1 Stimme und muss anwesend sein.

Die Zusammenfassung der Stimmen auf einen Vertreter ist nicht zulässig.

3. Alljährlich findet, und zwar im März, die Jahresmitgliederversammlung der Mitglieder statt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden. Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
Beantragen mindestens 1/5 der Mitglieder, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden soll, so muss eine solche durchgeführt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform, er muss die Tagesordnung enthalten und ist an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand hat einem ordnungsmäßig eingebrachten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entsprechen und der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen, vom Eingang des Antrages an gerechnet, die beantragte Versammlung einzuberufen. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen bedarf der Schriftform. Sie müssen vierzehn Tage vor der Versammlung ergehen und die Tagesordnung enthalten.
4. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Genehmigung des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes und der Berichte des Rechnungsführers und der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des erweiterten Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das neue Geschäftsjahr. Dieser muss die Beiträge für die übergeordneten Organisationen enthalten; Festsetzung etwaiger Umlagen,
 - e) Durchführung der Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, Delegation und Ausschüsse (s. Wahlordnung).
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner allein zuständig für die Beschlüsse über:
 - a) Anlage und Veräußerung des Vermögens des Kreisverbandes, soweit Beträge von mehr als 2.000,00 € überschritten werden.
 - b) die Aufnahme von Darlehen durch den Kreisverband und die Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Genehmigungen der:
 - Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - Wahlordnung,
 - Ausschlussordnung,
 - Geschäftsanweisung für den erweiterten Vorstand,

- Geschäftsanweisung für die Rechnungsprüfer (Revisoren),
- Geschäftsanweisung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
- Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

6. Sollen wichtige Anträge eingebracht und Beschlüsse gefasst werden, die der Jahresmitgliederversammlung obliegen, so ist gem. § 6, 3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der errechneten Stimmen vertreten ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen und mit der erneuten Berufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
8. Satzungsänderungen sowie Auflösung des Kreisverbandes können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der errechneten Stimmen beschlossen werden.
Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Kreisverbandsmitgliedern (s. § 4, Abs. 4) erfordern $\frac{2}{3}$ Mehrheit der errechneten Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Bei Wahlen entscheidet nur Stimmenmehrheit.
Anträge zur Jahresmitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zulassung der Verhandlung. Sie müssen mindestens von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
9. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Versammlung zu genehmigen und beim Kreisverband aufzubewahren.
10. Sitzungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse sind für die Kreisverbandsmitglieder rechtsverbindlich.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorstand (§ 8 der Satzung) und mindestens 4 Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Kreisverbandsfachberater sein, der in der Eigenschaft als Vorsitzender der Fachberatung jedes Jahr neu in das Amt des Kreisverbandsfachberaters eingesetzt und bestätigt wird.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung in ihre Ämter durch die Wahlen eingesetzt.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Ausschüsse gewählt werden.
Diese Ausschüsse haben sich einen Vorsitzenden zu wählen, der die Sitzungen leitet. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse sind dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung als Empfehlung zuzuleiten.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie die der besonderen Ausschüsse üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sitzungsentschädigungen können gezahlt werden. Bare Auslagen und Arbeitsversäumnisse werden erstattet. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Rechnungsführer kann von der Mitgliederversammlung eine ihrer Tätigkeit entsprechender geringfügiger Verdienst bewilligt werden. (s. Geschäftsanweisung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld).
5. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Kreisverbandes
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) die Vorlage der Jahresrechnung und die Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Jahresmitgliederversammlung.
6. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, statt. Einladungen ergehen schriftlich, sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung.
In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage beschränkt werden.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Rechnungsführer. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB – sogen. geschäftsführender Vorstand.
Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen Vertretungsvollmacht erteilen. Dies bedarf der Schriftform.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, darüber hat er dem erweiterten Vorstand zu berichten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand wirkt im Auftrage des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. bei dessen Angelegenheiten mit, soweit sich diese auf den örtlichen Bereich des Kreisverbandes beziehen.
3. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
Dem Vorstand obliegt die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
Der Vorsitzende vertritt als erster den Kreisverband bei Tagungen des Landesverbandes.
4. Mindestens einmal in jedem Vierteljahr hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.

§ 9

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband der Kleingärtner sind im ersten Vierteljahr zu entrichten. Für Pachtzins und Entgelt, gelten die allgemeinen Bedingungen des Generalpachtvertrages § 4. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der Anweisungsberechtigten geleistet werden.

Bei allen Einnahmen und Ausgaben ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Voranschlag aufzustellen, wie die Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt werden.

Dieser Voranschlag ist ein vorläufiger und bedarf der Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einschränkungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, der Genehmigung des erweiterten Vorstandes, anderenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

2. Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt. Die Rechnungsprüfer haben 2mal jährlich eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung durchzuführen, wobei eine Prüfung unvermutet sein sollte.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern, dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Kreisverband gibt allen ihm angeschlossenen Vereinen im Bedarfsfalle Rat und Hilfe über die Geschäftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen der Kleingärtnervereine im Sinne der Gemeinnützigkeit.
5. Bei außerplanmäßigen Leistungen, die mit besonderen Geldaufwendungen verbunden sind, z. B. bei Gartenentschädigungen, hat der Kreisverband das Recht, zur Deckung seiner Unkosten einen Pauschalbetrag von 1 % von den Entschädigungen einzubehalten.

§ 10

Satzungen der angeschlossenen Vereine

1. In den Satzungen der örtlichen Vereine muss vorgesehen sein, dass Mitglied des Vereins jede geschäftsfähige Person werden kann, die im Bereich des Vereins kleingärtnerisch tätig ist, insbesondere einen Kleingarten bewirtschaftet und Personen, die für die Förderung des Kleingartenwesens eintreten.
2. Im Übrigen sind die Satzungen der Kleingärtnervereine soweit diese nicht die Mustersatzung des Landesverband Schleswig-Holstein der Kleingärtner e. V. angenommen haben, der Satzung des Kreisverbandes sinngemäß anzupassen.

Der Satz: Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sollte enthalten sein.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12

Änderung des Zweckes, Auflösung

Die Änderung des Vereinszweckes des Kreisverbandes (§ 2) und seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e. V. an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für die Verwendung zur Förderung des Kleingartenwesens in Kiel zu verwenden hat.

§ 13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vornehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Kreisverbandstagung der Kleingärtner am 31.03.2014 beschlossen.

Redaktionelle Änderungen der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 25.03.2019 einstimmig beschlossen.

W. Müller
Vorsitzender

G. Rehse
stellv. Vorsitzender

K. Petersen
Rechnungsführer